

Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen **zum EU-Schulprogramm in Baden-Württemberg** **im Schuljahr 2026/2027 für Einrichtungen**

Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage mlr-bw.de/EU-Schulprogramm.

Anmeldung und Zulassung

- ✓ **Zielgruppe** des EU-Schulprogramms sind Schulen im Primarbereich (Klassenstufen 1 - 4). Darüber hinaus können sich auch Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kindergärten) zur Teilnahme anmelden. Die Zulassung der Kindertageseinrichtungen erfolgt, sofern ausreichend Budget verfügbar ist.
- ✓ **Nicht teilnehmen** können Schulen mit den Klassenstufen 5 und höher, Hort- und Kernzeit-Einrichtungen sowie Tageseltern und sonstige Betreuungsangebote (wie z. B. TigeR-Einrichtungen, Kinder-/Großtagespflege).
- ✓ **Am EU-Schulprogramm teilnehmen, können nur die Einrichtungen, die mit einem Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen zur Teilnahme am EU-Schulprogramm zugelassen sind.**
- ✓ **Anmeldung:** Sie **müssen** Ihre Einrichtung zur Teilnahme am EU-Schulprogramm über die Homepage mlr-bw.de/EU-Schulprogramm anmelden.
- ✓ Für die Teilnahme am EU-Schulprogramm im Schuljahr 2026/2027 müssen sich alle Einrichtungen neu anmelden. Dies gilt auch für Einrichtungen, die derzeit teilnehmen bzw. bereits in den Vorjahren teilgenommen haben. Zukünftig wird es für Schulen und Kindertageseinrichtungen getrennte Anmeldezeiträume geben:
 - Anmeldezeitraum Grundschulen: 13. April bis 26. April 2026
 - Anmeldezeitraum Kindertageseinrichtungen: 11. Mai bis 24. Mai 2026.
 - Eine Anmeldung außerhalb dieses Zeitraumes ist nicht möglich.
- ✓ Technische **Voraussetzungen, benötigte Angaben und Unterlagen** für den Antrag auf Teilnahme sind:
 - Internet-Zugang, PDF-Reader und Drucker
 - Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Ansprechperson
 - Lieferantin oder Lieferant
 - Anzahl der Kinder je Klasse / Gruppe
- ✓ Die Zulassung der Einrichtung zur Teilnahme am EU-Schulprogramm erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen. Die **Angaben** zu den Kinderzahlen **im Zulassungsbescheid** sind **verbindlich**. Für Lieferungen, die vor der Zulassung vorgenommen wurden, kann keine EU-Beihilfe gewährt werden.

- ✓ Bitte geben Sie eine **Kopie** Ihrer Anmeldebestätigung sowie Ihres Zulassungsbescheids jeweils umgehend nach Erhalt an **Ihre Lieferantin oder Ihren Lieferanten** weiter.

Teilnehmende Kinder und Meldung der Kinderzahlen

- ✓ Beihilfefähig ist nur die **Anzahl an Kindern**, die laut Zulassungsbescheid zugelassen ist. Das heißt maximal so viele Kinder, wie zu Beginn des Schuljahrs tatsächlich die Einrichtung besuchen und zur Zielgruppe gehören.
- ✓ Bei einer Änderung der Kinderzahl zum Schuljahresbeginn gegenüber der zugelassenen Anzahl an Kindern, ist die Einrichtung verpflichtet bis 15. August 2026 einen Online-Änderungsantrag mit der korrekten Kinderzahl zu stellen: <https://schulprogramm.lgl-bw.de/sp-teilnahmeantrag/>. Bitte informieren Sie Ihre Lieferantin oder Ihren Lieferanten über die wichtige Änderung der Kinderzahl im Online-Änderungsantrag.
- ✓ Relevant für die Förderung während des Schuljahres ist die Anzahl der Kinder, die zu Beginn des Schuljahres die Einrichtung tatsächlich besuchen und laut Zulassungsbescheid zugelassen sind. Wenn eine Änderung der Kinderzahl **während des laufenden Schuljahres** geltend gemacht werden soll, so ist dieses mittels eines Änderungsantrags bis 10. Januar 2026 möglich.
- ✓ Die Anzahl der teilnehmenden Kinder zu Schuljahresbeginn muss im Falle einer **Vor-Ort-Kontrolle** von der Einrichtung bzw. ihrem Träger **belegt werden** können.
- ✓ **Nicht korrekte Kinderzahlen** können Rückforderungen der EU-Beihilfe zuzüglich Sanktionen für die Beihilfeempfängerin oder den Beihilfeempfänger zur Folge haben. Auch für die Einrichtung (Kostenerstattung der Einrichtung an die Lieferantin oder den Lieferanten) kann dies zu Rückforderungen der EU-Beihilfe führen. Eine Falschangabe der Anzahl an teilnehmenden Kindern kann zum Ausschluss der Einrichtung vom EU-Schulprogramm führen.

Förderfähige Produkte und Verwendung der Produkte in der Einrichtung

- ✓ **Förderfähige Produkte** im Rahmen des EU-Schulprogramms sind frisches Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukte gemäß der für das jeweilige Schuljahr geltenden Sortimentslisten (siehe Sortimentslisten unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/ernaehrung/eu-schulprogramm/einrichtungen>). Das Obst und Gemüse muss der Qualität von Handelsware entsprechen. Milch bzw. Milchprodukte dürfen keine Zusätze von Zucker, Süßungsmitteln, Fett oder Salz (hier Ausnahme für Käse) enthalten.
- ✓ Das **nachträgliche Einrühren von Zusätzen** wie Kakao, Zucker oder Süßungsmittel in Schulobst und -gemüse, Schulmilch und -milchprodukte in der Einrichtung ist **nicht zulässig** (d. h. auch keine Verwendung von Schulmilchprodukten zur Herstellung von Kakaotränken, Pudding, Kuchen etc.).

- ✓ EU-Schulprogramm-Produkte (Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte) dürfen **nicht in Verbindung mit den üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten** verteilt und **nicht zur Zubereitung der üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten** verwendet werden. Zu den üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten zählt insbesondere das Mittagessen im Rahmen der Schul- bzw. Kitaverpflegung, nicht aber ein Speisenangebot am Vormittag oder am Nachmittag.

Finanzierung und Förderbeträge

- ✓ Die EU-Schulprogramm-Produkte sind grundsätzlich von der Lieferantin oder dem Lieferanten **anzuliefern**. Die Lieferung ist in den Beihilfebeträgen berücksichtigt.
- ✓ Die EU-Schulprogramm-Produkte müssen **kostenlos an die teilnehmenden Kinder** verteilt werden.
- ✓ Die Förderung erfolgt mit einem festen **Förderbetrag pro gelieferte Portion**. Die Förderung erhält die Lieferantin oder der Lieferant auf Antrag beim Regierungspräsidium Tübingen. Die Förderung deckt in der Regel nur einen Teil der Kosten ab.
- ✓ Die **Mehrwertsteuer** ist von der Förderung ausgeschlossen.
- ✓ Die **Finanzierung des Restbetrags, einschließlich der Mehrwertsteuer** des Gesamtnettobetrags, liegt in der Verantwortung der Einrichtung. Sie kann sich dafür Sponsoren suchen.
- ✓ Wie hoch **der von der Einrichtung zu tragender Restbetrag** ausfällt, ist nicht verbindlich festgelegt und deshalb von der Einrichtung direkt mit der Lieferantin oder dem Lieferanten abzustimmen.
- ✓ **Portionspreise bzw. Beihilfebeträge pro Portion Schulobst und-gemüse sowie Schulmilch und beihilfefähige Schulwochen für das Schuljahr 2026/2027** sind unter mlr-bw.de/EU-Schulprogramm veröffentlicht. Dort finden sich auch Beispielrechnungen und Hinweise für Einrichtungen zur Prüfung der Rechnungen über die erhaltenen Lieferungen.
- ✓ Die **EU-Beihilfe muss sich im Preis der Produkte widerspiegeln**, d. h. aus der Rechnung muss klar hervorgehen, dass die gelieferten Produkte vergünstigt oder kostenfrei an die belieferte Einrichtung abgegeben wurden. Dabei muss die Vergünstigung pro Portion mindestens so hoch sein wie die Beihilfe pro Portion.
- ✓ Es liegt in der **Verantwortung der Einrichtung** eine Lieferantin oder einen Lieferanten zu finden und mit ihr oder ihm die Konditionen, Ausgestaltung und Abwicklung zu vereinbaren (z. B. Produktauswahl, Preis, Liefertage). Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung die Produkte zu verteilen und die Finanzierung des Restbetrags sicherzustellen.
- ✓ Außerdem liegt es in der **Verantwortung der Einrichtung die Umsetzung der pädagogischen Begleitung sicherzustellen**.

Dokumente und Nachweise

- ✓ Bitte füllen Sie das erforderliche **Formular** (Anlage 1 des Beihilfeantrags) schnell und vollständig **für Ihre Lieferantin oder Ihren Lieferanten** aus. Beihilfeanträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, von Ihrer Lieferantin oder Ihrem Lieferanten einzureichen. Andernfalls kann es zu Ablehnungen oder Abzügen durch Verfristung bei der EU-Förderung kommen.
- ✓ Die Anzahl der teilnehmenden Kinder zu Schuljahresbeginn muss im Falle einer **Vor-Ort-Kontrolle** von der Einrichtung bzw. ihrem Träger **belegt werden** können.
- ✓ **Bewahren Sie alle Belege** (u. a. Lieferscheine und Rechnungen) zehn Jahre in der Einrichtung **auf**, um diese bei einer Kontrolle bzw. auf Anfrage dem Regierungspräsidium Tübingen vorlegen zu können.

Pädagogische Begleitung und Kommunikation

- ✓ Jede Einrichtung ist verpflichtet **pädagogische Begleitmaßnahmen** durchzuführen, von denen **alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder profitieren**. Damit soll u. a. das Wissen der Kinder über eine ausgewogene Ernährung und das Verständnis für Landwirtschaft gefördert werden. Anregungen zur Gestaltung der pädagogischen Begleitmaßnahmen und Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten erhalten Sie [hier](#) unter Schritt 10. Die Durchführung der Begleitmaßnahmen im laufenden Schuljahr wird bei der Anmeldung zum folgenden Schuljahr abgefragt.
- ✓ Jede Einrichtung ist verpflichtet das **Poster** des EU-Schulprogramms gut lesbar und dauerhaft **am Haupteingang** der Einrichtung aufzuhängen.
- ✓ Jede Einrichtung ist verpflichtet, ihre Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte und die Eltern der teilnehmenden Kinder über Zweck und Inhalt des EU-Schulprogramms **zu informieren**. Teil der pädagogischen Begleitung ist die Weitergabe der Information bezüglich des Faltblattes „Lecker & fit, wir machen mit! Für mehr Gemüse, Obst und Milch im Alltag“ an die Eltern der neu teilnehmenden Kinder. Das Faltblatt steht als digitaler Flyer in neun Sprachen zur Verfügung und kann über die Homepage mlr-bw.de/EU-Schulprogramm heruntergeladen werden.
- ✓ Eine **Evaluierung** des EU-Schulprogramms ist von der EU vorgeschrieben. Die Einrichtungen sind verpflichtet an Befragungen im Rahmen der Evaluierung teilzunehmen.
- ✓ Die zugelassenen Einrichtungen werden auf der Homepage des EU-Schulprogramms unter mlr-bw.de/EU-Schulprogramm veröffentlicht.